

Den Sterbewunsch respektieren

Aktive Sterbehilfe soll nicht mehr grundsätzlich unter Strafe stehen, fordert Sabine Leutheusser-Schnarrenberger. Vielmehr müsse es klar definierte Ausnahmen vom Verbot geben, um Todkranken ihren Sterbewunsch erfüllen zu können.

Wer darf sterben, wen darf man sterben lassen? Die öffentliche Debatte über diese Fragen wird mit Recht sehr zurückhaltend und überlegt geführt. Angesichts der als Euthanasie verbrämten, massenhaften Morde in der Zeit des Nationalsozialismus und angesichts des ungemein schwierigen und komplexen Themas Sterbehilfe sollte und muss angemessen differenziert werden. Auch wenn die Meinungen zu Sterbehilfe und Sterbebegleitung kontrovers sind, ist in den Diskussionen der letzten Wochen und Monate doch eines deutlich geworden: Das Ziel bleibt immer ein selbstbestimmtes Sterben in Würde.

Palliativmedizin ist im Zweifel der bessere Weg. Die Palliativmedizin verbessert sich stetig und ermöglicht inzwischen vielen ein schmerzfreies und würdevolles Sterben. Die Hospizbewegung, die todkranken Menschen ein qualvolles Sterben in Einsamkeit erspart, weitet sich immer mehr aus. Palliativmedizin und Hospizbewegung eröffnen einen Weg, der das Sterben erleichtert. Ich halte diesen Weg im Zweifel für den besseren. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es Menschen gibt, die diesen Weg nicht gehen möchten. Ihnen sollten wir eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit geben, selbstbestimmt aus dem Leben zu scheiden, auch wenn das die Betroffenen nicht mehr selbst in die Tat umsetzen können.

Eine rechtliche Absicherung ist allerdings alles andere als einfach. Die notwendigen Abgrenzungen sind im Einzelfall äußerst schwierig. Dennoch muss zwischen aktiver Sterbehilfe („Tötung auf Verlangen“), passiver Sterbehilfe, indirekter Sterbehilfe und assistiertem Suizid juristisch unterschieden

werden. Die aktive Sterbehilfe ist in Deutschland durch Paragraph 216 Strafgesetzbuch verboten. Unter aktiver Sterbehilfe versteht der Gesetzgeber die Verabreichung einer Überdosis eines Schmerz- und Beruhigungsmittels mit der Absicht, einen Menschen auf dessen freiwilliges und ernstliches Verlangen hin vor Eintreten des unumkehrbaren Sterbeprozesses zu töten. Während die indirekte Sterbehilfe fast nie und die passive nur manchmal strafbar ist, steht also die aktive Sterbehilfe in Deutschland unter Strafe. Damit lässt der Gesetzgeber die Betroffenen in einer existenziellen Notlage im Stich. Dass dies so sein muss, weil sonst ein Tabu verletzt würde, glaube ich nicht. Menschen, die todkrank sind und sterben wollen, sollten sich von Angehörigen oder Ärzten helfen lassen können, wenn sie ihre Entscheidung selbst nicht in die Tat umsetzen können.

Gründe für Straffreiheit definieren. Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Ich setze mich nicht dafür ein, dass der Straftatbestand „Tötung auf Verlangen“ abgeschafft wird. Nur in Einzelfällen, unter ganz bestimmten, klar definierten Voraussetzungen sollte die Hilfe zum Sterben nicht bestraft werden. Es geht nicht um eine Legalisierung der aktiven Sterbehilfe. Sie bleibt weiterhin rechtswidrig. So genannte Strafausschlussgründe, wie sie in Holland bereits definiert worden sind, könnten aber Rechtssicherheit für Ärzte, Pflegepersonal und Angehörige schaffen. Die komplexe ethische Dimension jeder rechtlichen Regelung der Sterbehilfe macht eine Ausgestaltung zwingend erforderlich. Diese Regelung würde alle, mittelbar oder unmittelbar an der Sterbehilfe beteiligten Personen entlasten – nicht nur im strafrechtlichen, sondern vielmehr auch im ethischen Sinne.

Leserbriefe



Liebe Leserin, lieber Leser,

hier ist Platz für Ihre Meinung. Bitte senden Sie Leserpost an folgende Adresse:

Gesundheit und Gesellschaft,
Postfach 200 652
53136 Bonn

E-Mail:
gug-redaktion@kompart.de

Wenn einem das Leben nicht mehr lebenswert erscheint. Als grundsätzliche Frage bleibt bestehen: Darf der Staat erlauben, einen Menschen vom Leben in den Tod zu bringen, wenn der Sterbewillige zu dieser letzten Tat körperlich nicht mehr im Stande ist? Für viele Menschen ist kaum vorstellbar, an einen Punkt zu kommen, an dem das Leben nicht mehr lebenswert erscheint. Der autonome und ernsthafte Sterbewunsch anderer Menschen sollte trotz aller berechtigten Zweifel respektiert werden. ♦

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesjustizministerin a.D., ist stellvertretende Vorsitzende der FDP-Bundestagsfraktion.

Kontakt: Sabine.Leutheusser-Schnarrenberger@bundestag.de